

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des  
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen**

**(Verwaltungsgebührensatzung - VGS)  
(4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung - VGS (4. ÄS - VGS)**

**vom 03. Dezember 2025**

Auf der Grundlage des §§ 151 Abs. 2, 154 und § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136) und der §§ 1, Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 26. November 2025 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (Verwaltungsgebührensatzung – VGS) vom 13.12.2021, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.12.2024 wird, wie folgt, geändert.

Die Verwaltungsgebührentabelle (Anlage zu § 3 der Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

**Verwaltungsgebührentabelle  
(Anlage zu § 3 der Verwaltungsgebührensatzung)**

Stellungnahme zum Standort, je Vorgang		55,14 EUR
Vorortbesichtigung inkl. Fahrkosten, je angefangener ½ Stunde		41,60 EUR
Trassenbegehung inkl. Fahrkosten, je angefangener ½ Stunde		41,60 EUR
Genehmigung und/oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage / Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage	ein Medium	55,14 EUR
	zwei Medien	82,71 EUR
	drei Medien	110,28 EUR
Prüfung des Grundstücksanschlusses an die Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, je Anfahrt		147,50 EUR
Prüfung von Abscheidern/Vorreinigungsanlagen, je Anlage		83,20 EUR
Bearbeitung von Befreiungsanträgen für den Anschluss an die öffentliche Ver- und Entsorgungsanlage, je angefangener Stunde		55,14 EUR

Für schriftliche Auskünfte und solche per elektronischer Kommunikation, soweit sie in der Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, pro Vorgang	55,14 EUR
Fotokopie A4, je Seite	0,25 EUR
Fotokopie A3, je Seite	0,75 EUR

Auszüge aus Plan- und Bestandsunterlagen des ZVG:

Format A4	1,65 EUR
Format A3	3,40 EUR
Plott, je angefangene m <sup>2</sup>	6,75 EUR
Digitale Kopie auf Speichermedium	5,10 EUR
Nachforderung von Unterlagen, pro Nachforderung	27,57 EUR
Aufforderung zur Mängelbeseitigung, pro Aufforderung	27,57 EUR
Erstellung von Widerspruchsbescheiden, pro Bescheid	5,80 EUR
Bearbeitung von Raten- und Stundungsvereinbarungen sowie Pfändungen (je Stunde)	164,89 EUR

Erhebung von Mahngebühren bei Zahlungsverzug je Mahnung  
gem. § 111 Abs. 3 Landverwaltungsverfahrensgesetz:

Für eine Mahnung nach § 3 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt eins vom Hundert des Mahnbetrages bis 50,00 Euro einschließlich, ein halbes vom Hundert von dem Mehrbetrag, mindestens jedoch 2,50 Euro und höchstens 50,00 Euro. Die Mahngebühr wird auf volle 10 Cent aufgerundet.

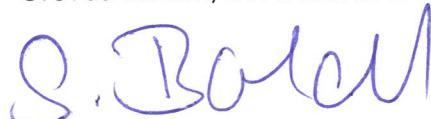
Fahrkostenpauschale:

Zone I	bis 10 km	28,22 EUR
Zone II	bis 20 km	41,38 EUR
Zone III	bis 40 km	55,43 EUR
Zone IV	ab 40 km	94,05 EUR

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Grevesmühlen, 03. Dezember 2025



Sandra Boldt  
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.